XI. Abschnitt.

Die Zustände in Churrätien.

1. Die allgemeinen Verhältnisse.

Vom König Konrad III. bis auf Ludwig den Baier sind fast zwei Jahrhunderte verflossen. Große Veränderungen trugen sich im Innern des Reiches zu. Alle Reichslehen, besonders die Herzogtümer und Grafschaften wurden erblich und geschlossene Gebiete, innerhalb deren sich die Herren alle Hoheitsrechte zueigneten. Das alte Wehrgeldsystem und die damit verbundene Rechts- und Gerichtsverfassung erlosch und das Lehenwesen durchdrang alle Verhältnisse. So bildete sich das Lehenrecht. Aus dem Hofrecht und alten Gewohnheiten entstand ein Landrecht für die gemeinen Hintersaßen oder Landsaßen, das sich nach den örtlichen Verhältnissen überall verschieden gestaltete. Das Recht, den König zu wählen, wurde ein Vorrecht der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, des Pfalzgrafen am Rhein, des Herzogs von Sachsen, des Königs von Böhmen und des Markgrafen von Brandenburg.

Wegen der Überhandnahme des Lehenrechtes erloschen die Gaugerichte im alten Sinne; denn die Streitigkeiten über Lehen gehörten vor die Lehenhöfe. Der Herren- und Fürstenstand wird im schwäbischen Landrecht in drei Klassen geteilt; die Einteilung gründet sich auf das Lehenwesen. In die erste Klasse gehörten die „Semperfreien", die Herren und Fürsten, welche andere Freie zu Mannen (d. i. zu Vasallen) hatten, in die zweite Klasse die Mittelfreien, d. i. die, welche der Semperfreien Vasallen waren; in die dritte Klasse gehörten alle freien Landsaßen. Wie die Gebiete schlossen sich die Adelsklassen gegen einander und gegen den Bürger- und Bauernstand ab; es kam ein Recht der Ebenbürtigkeit, überhaupt ein besonderes Adelsrecht auf. Der hohen Stellung, welche der Adel einnahm, suchte er sich nicht immer durch Tugenden und Bildung würdig zu machen; namentlich wirft dem schwäbischen Adel die Chronik von Ursperg große Roheit und Straßenräuberei vor.

Wie es auf der weltlichen Seite eine lange Rangleiter gab vom Kaiser abwärts bis zum Leibeigenen, so auf der geist-